

### 12.3.3. Luft

Zur Zeit existiert in keinem der Industriestaaten eine Abgabe, die sich direkt auf Schadstoffemissionen in der Luft bezieht. Es gibt jedoch Abgaben, die sich auf Brennstoffe beziehen und die als schützendes Instrument der Luftreinhaltepolitik gesehen werden. In Schweden wird eine Abgabe auf Kohle und Öl eingehoben, die abhängig ist vom Schwefelgehalt. Eine Steuer in Norwegen ist abhängig vom Schwefelgehalt im Heizöl. In den Niederlanden existiert seit 1972 eine Abgabe, die abhängig ist von der Art des Brennstoffes und nicht direkt vom Schadstoffgehalt.

### 12.3.4. Abfall

Im Bereich der Beseitigung von Haushaltsabfällen werden in verschiedenen Städten Modelle erprobt, die die Abfallbeseitigungsgebühren in stärkerem Maße mit dem Anfall an Abfall in Zusammenhang setzen (z. B. Abhängigkeit der Gebühren von der Größe der Container bzw. Müllsäcke, Frequenz der Sammlung usw.). Darüber hinaus existieren in verschiedenen Ländern auch Pfandlösungen (z. B. für Autos aus Schweden und in Norwegen) als steuerndes Instrument, um die Abfallbeseitigung möglichst wirkungsvoll zu gestalten.

#### Literatur:

- W. MEISSNER, Auflagen und Abgaben als Instrument der Altanlagenanierung, in: Institut für Wirtschaft und Umwelt, Informationen zur Umweltpolitik, Nr. 5, August 1983.  
OECD, Environment and Economics, Issue Papers, Paris 1984.  
OECD, Environment and Economics, Background Papers, Paris 1984.  
OECD, Pollution charges in practice, Paris 1980.

## 13. Subventionen

### 13.1. Allgemeine Überlegungen

Subventionen sind Geldzahlungen, die von der öffentlichen Hand ohne marktliche Gegenleistung an solche Unternehmen oder Konsumenten gewährt werden, welche die als Voraussetzungen festgelegten Merkmale erfüllen. Im juristischen Subventionsbegriff wird als not-

wendige Voraussetzung noch zusätzlich die Übernahme bestimmter, durch den Subventionsgeber förmlich festgelegter Rechtspflichten durch den Subventionsnehmer hervorgehoben. Subventionen können also (im Regelfall) an Unternehmen, gelegentlich auch an Konsumenten gewährte Transferleistungen sein. Ein ähnlicher Tatbestand ist die Gewährung von Zuschüssen durch eine Gebietskörperschaft an eine andere, die jedoch im wirtschaftswissenschaftlichen Begriff einer Subvention nicht erfaßt ist, weil dieser nur einen Transfer von der öffentlichen Hand an Private meint.

Der klassische ökonomische Rechtfertigungsgrund für Subventionen ist das Vorliegen positiver externer Effekte, d. h. Nutzen für die Allgemeinheit (soziale Vorteile), die auf Grund spezifischer Rechtsabgrenzungen nicht in die privatwirtschaftliche Kosten-Erlösrechnung eingehen, also sich nicht in privatwirtschaftlichen, geldwerten Vorteilen niederschlagen. Das ist im Umweltzusammenhang gegeben. Hier geht es genauer gesagt um öffentliche Unterstützungszahlungen, die insofern einen positiven externen Effekt bezwecken, als sie Umweltbelastungen, somit negative externe Effekte, vermindern. Konkret sollen solche Subventionen umweltfreundlichere Produktionsprozesse bzw. umweltfreundlichere Produkte bei Unternehmen fördern, auch wenn diese (noch) nicht privatwirtschaftlich lohnen; sowie umweltfreundlichere Verhaltensweisen bei privaten Haushalten anregen. Überflüssig sind Subventionen somit dann, wenn bestimmte Prozesse oder Produkte, die umweltfreundlich sind, für Unternehmen schon privatwirtschaftlich die lohnendsten sind; oder wenn zu rechnen ist, daß Haushalte ihre Verhaltensweisen in der gewünschten Richtung auch ohne Geldzuwendung ändern werden.

Unter den spezifischen Subventionszwecken seien nur einige exemplarisch genannt: Bei den Unternehmen als Empfänger geht es einerseits um die Subventionierung bestimmter Neuanlagen, andererseits um die Altanlagenanierung. Da zumindest bei Neuanlagen im Zuge von Betriebsgründungen und -erweiterungen der erwünschte Umweltstandard nach dem Ermessen der Behörde vorgeschrieben werden kann, ist es nicht einsichtig, warum hier überhaupt ein umweltbedingter Subventionsbedarf im juristischen Sinn bestehen sollte, es sei denn, die Behörde legt besonders rigorose Umweltstandards fest oder die internationale Wettbewerbslage macht Subventionierung erforderlich. Anders bei der Altanlagenanierung oder bei aus Umweltgründen vorgezogenen Ersatzinvestitionen. Hier kann man davon ausgehen, daß der Übergang zu rigoroseren Umweltstandards als solchen, die

bei der Genehmigung der alten Anlage zugrundegelegt wurden, zum Teil auch durch Geldzahlungen der öffentlichen Hand gefördert werden könnte. In Extremfällen könnte Subventionierung auch bei dem Umfang nach von keinem sorgfältigen Wirtschaftstreibenden zu erwartenden Erfolgshaftungen für Umweltschäden ins Auge gefaßt werden. Schließlich ist festzuhalten, daß gegenüber einer Subventionierung statisch vorhandener Prozesse oder Produkte die Subventionierung einer dynamischen Veränderung, also von Forschung und Entwicklung neuer Prozesse und Produkte sowie von umweltverbessernden Strukturänderungen, lohnender erscheinen mag.

Als Formen von Subventionen sind zu erwähnen:

- Sogenannte „verlorene Zuschüsse“ oder Preissubventionen. Sie sind die fiskalisch teuerste Subventionsform und müssen daher durch ihre besondere Wirksamkeit oder Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt werden.
- Haftungsübernahme und Bürgschaften. Hier handelt es sich um die fiskalisch günstigste Form von Subventionen, die überhaupt nur im Eventualfall zu einer Geldzahlung führt, jedoch den Begünstigten privatwirtschaftlich kreditwürdiger macht.
- Steuervergünstigungen. Diese sind Subventionen im ökonomischen, mangels Subventionsvertrag nicht aber im juristischen Sinn. Sie werden in Österreich besonders gerne für die verschiedensten öffentlichen Zwecke gewählt. Nach der Konzeption des österreichischen Einkommensteuerrechtes sind diese besonders für die Unterstützung des Baues umweltfreundlicher Neuanlagen geeignet, da hier negative externe Effekte vermindert werden.
- Subventionierung von Krediten. Sie nehmen wiederum zwei verschiedene Formen an: erstens Zinsstützungen, d. h. die Übernahme eines Teiles der Zinsenlast kommerzieller Kredite; zweitens die Gewährung längerfristiger Kredite, als sie zu Marktbedingungen zu erhalten wären oder auch von Krediten an Kunden, die marktmäßigen Bonitätsprüfung nicht standhalten würden bzw. bereits kreditrationiert sind. In diesem zweitgenannten Fall wird der Kredit direkt von öffentlichen Händen vergeben. Subventionierte Kredite sind auf alle Fälle fiskalisch schonender, als verlorene Zuschüsse, und daher nach Möglichkeit vorzuziehen. Sie sind auch die in Österreich am häufigsten gewählte Subventionsform.

So sieht § 8 (4) EStG insbesondere einen erhöhten vorzeitigen Abschreibungssatz von 80% vor für die Abschreibung von „Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit diese im Inland ausschließlich und unmittelbar dem Umweltschutz dienen und die Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist“.

Das EStG begünstigt steuerlich darüber hinaus auch die Forschung und Entwicklung und somit auch diejenigen für Umweltbelange, und zwar in § 4 Abs. 4 Z. 4 und Z. 5, § 8 Abs. 4 und § 38.

## 13.2. Förderungen des Bundes

### 13.2.1. Umweltfonds

Der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Umweltfonds bezweckt die Förderung von Umweltschutzinvestitionen gewerblich-industrieller Unternehmen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Sammlung, Verwertung oder Beseitigung von Sonderabfällen. Dabei steht die Altanlagenanierung im Vordergrund für die Fälle, wo bereits seit langem bestehende Anlagen, die behördlich genehmigt sind, trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Emittenten zu einer unerträglichen Umweltbelastung führen.

In diesem Fall soll durch entsprechende Förderung dafür gesorgt werden, daß Altanlagen — durch Zusatzeinrichtungen oder Erneuerungen der Anlagen — umweltmäßig saniert werden.

Der Fonds kann auch Pilotanlagen fördern, die durch den Einsatz fortschrittlichster Technologien besonders geeignet erscheinen, zum Schutz der Umwelt beizutragen.

Die im Interesse des Umweltschutzes erfolgende Anwendung von Techniken, die über den im Dampfkessel-Emissionsgesetz umschriebenen Stand der Technik hinausgehen, bedeutet oft ein besonderes betriebswirtschaftliches Risiko. Dieses soll durch Förderungsmaßnahmen zumindest teilweise ausgeglichen werden. Damit wird aber auch ein wesentlicher Anstoß zum weiteren Ausbau der auf dem Hoffungsmarkt Umweltschutz tätigen österreichischen Betriebe gesetzt (z. B. Referenzanlagen in Österreich).

Im Gegensatz zu den meisten anderen Förderungsaktionen des

Bundes dürfen vom Umweltfonds 100% der umweltrelevanten Investitionssumme gefördert werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit kumulativ andere Förderungen des Bundes und der Länder in Anspruch zu nehmen. Insbesondere durch die Verbindung mit Landesförderungen kann es unter Umständen dazu kommen, daß die gesamte Zinsbelastung von der öffentlichen Hand getragen wird.

Form der Subventionen:

○ Zinsenzuschüsse

Die Förderung besteht vorwiegend in Zinsenzuschüssen. Diese sind derzeit mit 6 Prozentpunkten die höchsten vom Bund gewährten.

Die Zinsenzuschüsse können auch rentenmäßig abgezinst als Barwert dem Unternehmen einmalig oder in mehreren Tranchen angewiesen werden.

○ Investitionszuschüsse

Der Umweltfonds wendet das Förderungsinstrument „Investitionszuschuß“ nur sparsam an.

○ Sonstige verlorene Zuschüsse

Unter sonstigen verlorenen Zuschüssen — verstanden im Sinne der Umweltfondsgesetzgebung — sind z. B. jährlich Zuschüsse zur Betriebsabgangsdeckung zu verstehen.

○ Darlehen

Der Fonds gewährt Darlehen nur in Ausnahmefällen, und zwar unter der Bedingung, daß der Förderungswerber von Kreditinstituten keinen Kredit oder Darlehen zur Finanzierung der Umweltschutzmaßnahmen erhält, bzw. der Kredit oder das Darlehen nur zu einem unverhältnismäßig hohen Zinssatz gewährt wird. Bei Uneinbringlichkeit sind die Darlehen in Investitionszuschüsse zu wandeln, eine Möglichkeit, die das Gesetz *expressis verbis* vorsieht.

### 13.2.2. Haftungsübernahme

Die Finanzierungsgarantiesgesellschaft (FGG) kann seit 1983 innerhalb ihres gesamten Haftungsrahmens in Höhe von 10 Mrd. S Garantien für Umweltschutzinvestitionen übernehmen. Die Gewährung derartiger Haftungen wird im herkömmlichen FGG-Verfahren abgewickelt.

### *13.2.3. Papieraktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie*

Zur Unterstützung von wirksamen und notwendigen Umweltschutzmaßnahmen sowie von Strukturverbesserungen hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie drei Förderungsaktionen zugunsten dieses Industriezweiges gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsfonds durchgeführt.

Es wurden Förderungszusagen für in der Regel 4prozentige Zinszuschüsse zu einem Kreditvolumen von 8 Mrd. S bzw. für geförderte Investitionen in der Höhe von rund 147 Mrd. S erteilt.

Durch diese Aktionen konnten u. a. wirksame Umweltschutzmaßnahmen gesetzt werden.

Die Abwasserbelastung konnte von 1970 bis 1981 um 33% herabgesetzt werden. In einigen Zellstofffabriken wurden Umstellungen auf umweltschonendere Aufschlußverfahren, Installation von Abaugenverbrennungen und Chemikalienrückgewinnung, Erhöhung der Abaugenerfassung sowie Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen und in mehreren Papierfabriken eine weitgehende Schließung der Wasserkreisläufe und Errichtung mechanisch-chemischer Kläranlagen durchgeführt.

### *13.2.4. ERP-Großkredite*

Investitionen zur Erzeugung von Umweltschutz können gefördert werden (5%, 5 bis 10 Jahre, Eigenfinanzierung mindestens 15%). Dem Umweltschutz kommt hier derzeit nur relativ wenig Bedeutung zu.

### *13.2.5. ERP-Sonderkredite*

Umweltschutz ist hier teilweise Entscheidungskriterium. Diese Kredite kommen für Waldviertel, Weinviertel, und die Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen in Frage (1% bis 5. Jahr, dann 5% bis 15 Jahre; Eigenfinanzierung 30%).

### 13.2.6. BÜRGES

#### ○ Gewerbestrukturverbesserung

Gefördert werden Investitionen im Interesse des Umweltschutzes und zur Abfallwiederverwertung (Recycling) in der Regel in der Höhe von 5 Mio. S (3% bis 5 Jahre — bei Sonderabfällen 5% über 5 Mio. S). Der Aktion ist bisher vom Umweltschutz gesehen kaum Bedeutung zugekommen.

### 13.2.7. Topkreditaktion der Österreichischen Investitionskredit-AG

Die Nebenwirkungen eines Projektes, wie beispielsweise die Umweltauswirkungen, gehen in die Punktebewertung ein („Umweltbelastung durch die Produktion, der das Projekt dient“). Dem Umweltaspekt kommen zwei Prozent der gesamten Bewertung zu. Auch Maßnahmen zur Energieeinsparung gehen in die Produktbewertung ein.

### 13.2.8. Wasserwirtschaftsfonds beim Bundesministerium für Bauten und Technik

Aufgabe des Wasserwirtschaftsfonds ist eine Finanzierungshilfe (Darlehen) für die Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, und zwar sowohl privatwirtschaftlicher wie öffentlicher Natur. Üblicherweise wird unter Subvention die Unterstützung von Privaten durch den Staat verstanden. Beim Wasserwirtschaftsfonds werden Mittel u. a. von einer öffentlichen Hand (Bund) in eine andere (Gemeinden) gegeben. Das zulässige Höchstausmaß der Darlehen ist bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mit 50%, bei öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen mit 60% und bei betrieblichen Abwasserbeseitigungsanlagen mit 50% des vom Fonds anerkannten Kostenaufwandes limitiert. Die höchstzulässige Laufzeit des Darlehens beträgt bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen 20 Jahre, bei öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen 25 Jahre und bei Anlagen zur Reinigung betrieblicher Abwässer 10 Jahre. Der Zinsfuß beträgt für öffentliche Wasserversorgungsanlagen 2% p. a. und für Anlagen zur Reinigung betrieblicher Abwässer 3% p. a.

*Fondsmittelverteilung — Förderungen (Beiträge und Darlehen)*  
in Mio. S

	1983	1959—1983
Wasserversorgung .....	1.068	10.383
Abwasserbeseitigung .....	4.014	40.534
Betriebliche Abwassermaßnahmen .....	500	4.530

*Für den Zeitraum 1984 bis 1993 wird vom Fonds folgender Umfang der Bauvorhaben geschätzt (in Mio. S):*

Wasserversorgung .....	14.546
Abwasserbeseitigung .....	58.258
Betriebliche Abwassermaßnahmen .....	1.717
insgesamt .....	74.521

Die Finanzierung des Fonds setzte sich 1983 zusammen aus:

- Bundesbeiträgen (1'82 Mrd. S)
- Bundeszuschüsse aus Wohnbaumitteln (1'56 Mrd. S)
- Zinserträge und sonstige Zuwendungen (0'38 Mrd. S)
- Anleihen (0'50 Mrd. S)
- Rückflüsse (1'30 Mrd. S)

### 13.3. Finanzausgleichsgesetz

Nach dem Finanzausgleichsgesetz gewährt der Bund den Ländern und den Gemeinden zur Förderung des Umweltschutzes einen Zweckzuschuß von je 70 Mio. S jährlich. Die Mittel sollen insbesondere für die Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen verwendet werden.

### 13.4. Steuerliche Förderungen

#### 13.4.1. Einkommensteuergesetz

Nach dem Einkommensteuergesetz (§ 8 Abs. 4 lit. I) ist ein erhöhter vorzeitiger Abschreibungssatz von 80% der Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens vorgese-



hen. Die Anlagen müssen im Inland ausschließlich und unmittelbar dem Umweltschutz dienen. Sie müssen gesetzlich vorgeschrieben sein oder im öffentlichen Interesse erforderlich sein.

Die enggefaßten Bestimmungen führen dazu, daß das Instrument selten in Anspruch genommen wird.

Neben dem traditionellen steuerlichen Förderungsinstrumentarium in Form der vorzeitigen Abschreibung, des Investitionsfreibetrages und der Investitionsrücklage steht den Unternehmungen auch eine gewinnunabhängige Investitionsprämie zur Verfügung (Investitionsprämienengesetz). Ab Juli 1984 wurde die Investitionsprämie für bewegliche Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen, auf 12% erhöht (bisher 8%). Ab diesem Zeitpunkt gibt es auch für unbewegliche Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen, eine Investitionsprämie (ebenfalls in Höhe von 12%).

#### *13.4.2. Bewertungsgesetz*

Wirtschaftsgüter und Rechte an Wirtschaftsgüter, die dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer und Abgase zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, gehören gemäß der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes nicht zum Betriebsvermögen. Die Anschaffung oder Herstellung muß gesetzlich vorgeschrieben sein oder im öffentlichen Interesse sein.

### **13.5. Sonderförderungsaktionen**

Bund und Länder führen in zahlreichen arbeitsmarktpolitischen Problemregionen Förderungsaktionen durch (z. B. Bund und Land Niederösterreich „Gemeinsame Sonderförderungsaktion Niederösterreich-Süd“, „Waldviertel“ usw.). Vorhaben können danach u. a. auch im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz gefördert werden (z. B. Förderungskriterien nach den Richtlinien der „Sonderförderungsaktion in NÖ-Süd“: „Technologisch hochwertige, ertragsverbessernde und umweltfreundliche Investitionen bzw. Produktionsverfahren . . .“).

In der Praxis kommt derzeit diesen Kriterien allerdings kaum Bedeutung zu.

### 13.6. Sonstige Förderungen des Bundes

Die land- und forstwirtschaftliche Förderung im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, beispielsweise im Rahmen des Grünen Planes und des Bergbauern-Sonderprogrammes umfaßt überwiegend umweltschutzrelevante Maßnahmen im Bereich der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Der Bund fördert auch eine größere Anzahl von umweltschutzrelevanten Einzelvorhaben direkt; z. B. im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz: Nationalpark Hohe Tauern, Öko-Zentrum Emmersdorf, Forschungsaufträge in den Bereichen des Strahlenschutzes, der Müllbeseitigung, des „Sauren Regens“ usw.

### 13.7. Direktförderungen der Länder

#### 13.7.1. Allgemeines

In allen Ländern außer Wien gibt es Förderungen für die Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Müllabfuhr- und -beseitigungsanlagen. Die Grundlagen hierfür bilden entweder Landesgesetze betreffend Gemeinde-Investitionsfonds (Burgenland, LGBl. Nr. 18/1980, Niederösterreich, LGBl. Nr. 1300) oder Beschlüsse der Landesregierungen.

#### 13.7.2. Besondere Förderungen einzelner Länder (auszugsweise)

Kärnten:

Kärntner Nationalparkgesetz, LGBl. Nr. 55/1983:

Förderung von Maßnahmen u. a. zur Erhaltung und Pflege der natürlichen Umwelt.

Niederösterreich:

Förderungsaktion Umweltschutzanlagen:

Förderung von Investitionen zur Vermeidung von Geruchs-, Staub- und Rauchbelästigungen, Lärmbelästigungen, Wasserverunreinigungen sowie zur ordnungsgemäßen Deponierung von Sondermüll durch Zinsenzuschüsse.

Pro-Industrie-Aktion:

Förderung von Investitionen u. a. zur Beseitigung oder Minderung schädlicher oder störender Einflüsse auf die Umwelt durch Zinsenzuschüsse.

Innovationsförderung:

Förderung von Projekten u. a. zur Erfüllung umwelt- und sozialpolitischer Erfordernisse durch Zinsenzuschüsse.

Oberösterreich:

Förderungsaktion von Umweltschutzanlagen für Emissionsbetriebe:

Für gewerbebehördlich vorgesehene Maßnahmen Zinsenzuschüsse oder sonstige Zuschüsse.

Aktion zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur Oberösterreich:

Förderung von Investitionen u. a. zur Beseitigung oder Minderung schädlicher oder störender Umwelteinflüsse durch Zinsenzuschüsse.

Salzburg:

Zinsenzuschußaktion zur Finanzierung von Anlagen gegen Lärm-, Rauch- und Geruchsbelästigung.

Zinsenzuschußaktion zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, u. a. für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung schädlicher oder störender Umwelteinflüsse.

Förderung von Betriebsinnovationen, u. a. zur Verringerung der Umweltbelastung, durch Zinsenzuschüsse.

Salzburger Nationalparkfonds, LGBl. Nr. 106/1983:

Förderung von Vorhaben, die der Zielsetzung des Nationalparks Hohe Tauern, insbesondere der Erhaltung des Naturhaushaltes, dienen, durch Kostenträgungen, Beiträge, Darlehen oder Zinsenzuschüsse.

Steiermark:

Industrieförderungsgesetz des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 63/1977:

Förderung von Investitionen in Großbetrieben u. a. im Interesse des Umweltschutzes durch Darlehen, Zinsenzuschüsse, Beihilfe oder Ausfallsbürgschaften.

Investitionskreditkostenzuschußaktion auf Grund des Modelles Steiermark:

Zinsenzuschüsse u. a. für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung schädlicher oder störender Umwelteinflüsse.

Landschaftspflegefonds auf Grund des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 65/1976:

Förderung von Maßnahmen der Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft, vor allem im Zusammenhang mit Unterschutzstellungen.

Tirol:

Tiroler Mittelstandsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 33/1977:

Förderung von Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft für Maßnahmen u. a. im Interesse des Umweltschutzes durch Darlehen oder Zinsenzuschüsse.

Vorarlberg:

Aktion zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur Vorarlbergs:

Zinsenzuschüsse u. a. für Umweltschutzmaßnahmen.

Landschaftspflegefonds auf Grund des Landschaftsschutzgesetzes, LGBl. Nr. 1/1982:

Förderung von Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschafts- und Ortsbildpflege.

Wien:

Wiener Strukturverbesserungsaktion:

Baukostenzuschüsse für die Errichtung neuer Betriebsobjekte, wenn u. a. eine Verbesserung der Umweltsituation damit verbunden ist.

Förderung von wassersparenden Investitionen:

Investitionszuschüsse zur Einschränkung des gewerblichen Wasserverbrauches.

#### **14. Öffentliche Vergabepolitik**

Die öffentliche Hand kann wirksamer als einzelne Konsumenten auf die Qualität der nachgefragten Produkte Einfluß nehmen. Private